

1. Fassung!

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.L.A.V/4-560/8-1964.

Wien, am 9. Juni 1964.

Betr.: Nö. Fremdenverkehrsgesetz,
Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 9. JUNI 1964
Zi.: 609 Wärsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen einige Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1957, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (Nö. Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. Nr. 108, abgeändert werden.

Nach § 2 Abs. 3 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes muß eine Gemeinde, welche zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt werden will, neben den natürlichen Voraussetzungen Fremdenunterkünfte aufweisen und einen Ausflugsverkehr oder Wintersportverkehr haben. In den letzten Jahren hat durch die steigende Motorisierung der Ausflugsverkehr stark zugenommen. Mit dem Kraftfahrzeug werden jetzt auch Orte stärker besucht, die früher infolge ihrer verkehrsmäßig ungünstigen Lage nur einen unbedeutenden Ausflugs- oder Wintersportverkehr hatten. In vielen dieser Orte sind nun die Gastwirte bemüht, Fremdenunterkünfte zu schaffen, um die Ausflügler auch als Feriengäste begrüßen zu können. Im Hinblick auf diese für den Fremdenverkehr erfreuliche Entwicklung soll nun den Gemeinden, welche erst Fremdenunterkünfte ausbauen, jedoch einen maßgebenden Ausflugs- oder Wintersportverkehr haben, die Möglichkeit gegeben werden, Fremdenverkehrsgemeinden zu werden. Vom Standpunkt der Wirtschaft aus gesehen, kommt dem Ausflugs- und Wintersportverkehr kaum eine geringere Bedeutung zu als dem Fremdenverkehr, welcher sich in den Nächtigungsziffern widerspiegelt.

./.

Mit dem Inkrafttreten des geltenden Nö.Fremdenverkehrsgesetzes am 1.Jänner 1957 ist das frühere Gesetz vom 19.Jänner 1950, LGBL.Nr.11, außer Kraft gesetzt worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 26.Nov.1963, Zl.985/62, ausgesprochen, daß der Beschluß der nö.Landesregierung,⁴ mit welchem eine Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt wurde, den Charakter einer Durchführungsverordnung zum nö. Fremdenverkehrsgesetz hat. Wurde somit eine Gemeinde auf Grund des Nö.Fremdenverkehrsgesetzes vom 19.Jänner 1950, LGBL.Nr.11, zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt, ist nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes mit den Außerkrafttreten dieses Gesetzes auch der betreffende Beschluß der Landesregierung gegenstandslos geworden. Die Gemeinde hätte daher neuerlich um Bestimmung zur Fremdenverkehrsgemeinde ansuchen und nochmals als solche bestimmt werden müssen. Damit die bereits auf Grund des Nö.Fremdenverkehrsgesetzes 1950 zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden auch Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne des Fremdenverkehrsgesetzes 1957 sind, wurde in den § 2 dieses Gesetzes ein neuer Absatz aufgenommen, welcher besagt, daß die nach dem Fremdenverkehrsgesetz 1950 zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden kraft Gesetzes weiterhin Fremdenverkehrsgemeinden sind. Dieser neue Absatz tritt rückwirkend mit 1.Jänner 1957 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes) in Kraft, damit die seinerzeit bestimmten Gemeinden ohne Unterbrechung als Fremdenverkehrsgemeinden gelten. Diese Gemeinden haben in der Zwischenzeit im Vertrauen darauf, daß sie Fremdenverkehrsgemeinden sind, regelmäßig die im Fremdenverkehrsgesetz 1957 vorgesehenen Abgaben eingehoben und für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde verwendet. Die Einhebung dieser Abgaben könnte ohne die rückwirkende Kraft der neuen Bestimmung angefochten werden.

Gemäß § 13 Abs.1 des Nö.Fremdenverkehrsgesetzes obliegt die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich der Landesregierung. Die zu diesem Zweck bestehenden Förderungsmaßnahmen des Landes erstrecken sich auf die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an die Gemeinden zur teilweisen Finanzierung von für den Fremdenverkehr wichtigen Vorhaben. Diese Landeshilfe war notwendig und ist weiterhin notwendig, um die Schaffung und den Ausbau von Fremdenverkehrseinrichtungen den Gemeinden zu ermöglichen. Sie soll nun, wie vom Rechnungshof anlässlich einer Überprüfung der Gebarung des Landes angeregt wurde, durch den neuen Absatz 2 im § 15 des Fremdenverkehrsgesetzes eine gesetzliche Grundlage erhalten. Damit wird den Bestimmungen des § 12 Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 entsprochen, welche besagen, daß zweckgebundene Zuschüsse der Länder an die Gemeinden durch Landesgesetze zu regeln sind. Die nö.Landesregierung beehrt sich, nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5.November 1957, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (Nö.Fremdenverkehrsgesetz), LGBI.Nr. 108, wird genehmigt."

N.ö.Landesregierung.
Hirsch.
Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

F. Keller